

Iran: Eigentumsübertragung und Entzug der Lizenz für ein Geschäft nach strafrechtlicher Verurteilung

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Bern, 26. November 2021



Weyermannstrasse 10
Postfach, CH-3001 Bern

T +41 31 370 75 75
F +41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto
PC 30-1085-7

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
Fax 031 370 75 00
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen
Deutsch

COPYRIGHT
© 2021 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Eigentumsübertragung	4
3	Entzug der Lizenz.....	5

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

1 Einleitung

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse sind die folgenden Fragen entnommen:

1. Ist es möglich, dass die Eigentumsübertragung eines Geschäfts von der betroffenen Person auf Familienangehörige dem Staat nicht bekannt ist, diese aber per Vertrag vollzogen wurde?
2. Handeln die iranischen Behörden im Fall von strafrechtlich sanktionierter politischer Aktivität immer umgehend, indem sie Lizenzen einer strafrechtlich verurteilten Person für den Betrieb ihres Geschäfts entziehen, insbesondere wenn eine grosse Anzahl von Personen im gleichen Kontext (Teilnahme an Protesten im November 2019) strafrechtlich verfolgt werden?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Iran seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Auskünften von Expertinnen und Experten und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

2 Eigentumsübertragung

Eigentumsübertragung ist via Agentur möglich, ohne dass Behörden darüber informiert werden. Nach Angaben von *Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki*² ist es möglich, einen Kaufvertrag für ein Eigentum über eine Agentur zu vereinbaren und abzuschliessen. Die Agentur erleichtere in der Regel die Verhandlungen zwischen den Parteien und den Abschluss des Vertrags und sei in der Lage, bei der rechtlichen Übertragung des Eigentums behilflich zu sein. Die Information über den Eigentumsübertrag werde nicht an die staatlichen Behörden weitergegeben, wie zum Beispiel durch die Registrierung der Transaktion beim Staatlichen Amt für Eigentum und Urkundenregistrierung.³ Auch *Kontaktperson A*⁴ bestätigte, dass die Übertragung des Eigentums des Geschäfts mittels gültigem Vertrag durch eine Agentur erfolgen kann und die staatlichen Behörden nicht darüber informiert werden müssen.⁵ Selbst wenn die Übertragung beim Staatlichen Amt registriert werde, findet laut *Dr. Mohammad Hedayati-*

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftsblaenderberichte.

² Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki ist iranischer Rechtsanwalt und Dozent an der Durham Law School (UK). Er ist eingetragenes Mitglied der iranischen Anwaltskammer (Attorney-at-Law) und Mitglied des Redaktionsausschusses des Manchester Journal of Transnational Islamic Law & Practice (MJTILP). Er ist Vorstandsmitglied des Centre for Iranian Studies, Mitbegründer und stellvertretender Direktor der Forschungsgruppe Islam, Law & Modernity (ILM) sowie Sonderberater des Centre for Criminal Law and Criminal Justice an der Universität Durham. Er studierte Rechtswissenschaften an der Shahid Beheshti Universität in Teheran und hat einen Master-Abschluss in internationalem Recht von der Universität Shiraz. Er promovierte in Politik und Recht an der Universität Durham und lehrt seit 2009 an dieser Universität. Neben seiner akademischen und Forschungsarbeit ist Dr. Hedayati-Kakhki weiterhin als Rechtsanwalt und Rechtsberater in strafrechtlichen Angelegenheiten im Vereinigten Königreich und im Ausland tätig. Er betreibt zudem eine Rechtsberatungsfirma, die sich mit Fragen des iranischen Rechts- und Justizsystems befasst.

³ E-Mail-Auskunft vom 16. November von Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki.

⁴ Kontaktperson A verfügt über Expertenwissen zum Rechtssystem in Iran sowie zur Menschenrechtslage vor Ort. Für die Beantwortung der Fragen in diesem Bericht hat sie zudem zusätzlich verschiedene Anwaltspersonen in Iran konsultiert.

⁵ E-Mail-Auskunft vom 22. November 2021 von Kontaktperson A.

Kakhki kein Datenaustausch zwischen diesem Amt und der Justiz statt. Aus diesem Grund könnte eine solche Übertragung von den Justizbehörden unentdeckt bleiben. Diese Umstände unterscheiden sich laut *Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki* von einer Situation, in der das Gericht darüber informiert wird, dass eine bestimmte Transaktion oder Übertragung in einem Fall stattgefunden hat, und in der das Gericht beim Staatlichen Amt für Eigentum und Urkundenregistrierung nachfragt, um zu bestätigen, ob dies tatsächlich geschehen ist oder nicht.⁶

3 Entzug der Lizenz

Kein automatischer Entzug der Geschäftslizenzen. Nach Angaben von *Kontaktperson A* werden Geschäftslizenzen nicht automatisch auf diese Weise entzogen.⁷ Es gibt laut *Kontaktperson A* keine Rechtsgrundlage für den administrativen Entzug einer Geschäftslizenz nach einer strafrechtlichen Verurteilung. In einigen Fällen wurde Rechtsanwält*innen die Berufsausübung für eine begrenzte Zeit entzogen, aber das sei Teil der Verurteilung gewesen, ausdrücklich im Urteil erwähnt, und nur in schweren Fällen geschehen.⁸

Kein einheitliches Vorgehen der Behörden und grosser Ermessensspielraum. Entzug einer Geschäftslizenz wahrscheinlich keine hohe Priorität. Laut *Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki* gibt es kein einheitliches Vorgehen der Behörden in Strafsachen in Iran. Die Beamt*innen verfügen über einen grossen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, wie sie in einem bestimmten Fall vorgehen. Dies sei jeweils von der Verfügbarkeit von Ressourcen, der Priorisierung von Straftäter*innen und der Art und Ernsthaftigkeit der jeweiligen nationalen Sicherheitslage abhängig. Nach Einschätzung von *Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki* sei es gut möglich, dass der Entzug einer Geschäftslizenz keine hohe Priorität gehabt hätte, in einer Zeit grosser öffentlicher Proteste, in der die Behörden eine grosse Zahl von Straftäter*innen in Gewahrsam hatten und noch identifizieren, verhaften oder gegen sie ermitteln mussten.⁹

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

SFH-Publikationen zu Iran und anderen Herkunftsändern von Asylsuchenden finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslanderberichte.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter-abonnieren.

⁶ E-Mail-Auskunft vom 16. November von Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki.

⁷ E-Mail-Auskunft vom 9. November 2021 von Kontaktperson A.

⁸ E-Mail-Auskunft vom 22. November 2021 von Kontaktperson A.

⁹ E-Mail-Auskunft vom 16. November von Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki.